

Dürfen Gutscheine verfallen?

Forum: Jura / Rechtswissenschaften

Matthias (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:30 Uhr:

Dürfen eigentlich Gutscheine verfallen?

Mikel_Nbg (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:41 Uhr:

Nein, das Einlösen von Gutscheinen darf nie abgelehnt werden und / oder dabei auf eine zeitliche Befristung verwiesen werden, da für den Gutschein respektive die Leistung, die dieser Gutschein verspricht bezahlt wurde.

Auch wenn auf dem Gutschein steht "Einzulösen bis..." ist dies nicht rechtswirksam.

golem (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:47 Uhr:

es gibt ja auch "Aktions"-Gutscheine, für die als Werbung verteilt werden...

Dabei sollte dann eine zeitliche Begrenzung bzw. kaufmännische Unverbindlichkeitserklärungen wirksam sein.

Matthias (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:52 Uhr:

@Golem: OK, das aber ein "Ad offertum" während in bei Gutscheinen, die bezahlt worden sind, ja schon eine Leistung von Seiten des Käufers erbracht wurde.

Das könnte man doch analog zu Prepaid-Karten sehen, oder?

high-lander (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:56 Uhr:

Seit der Schuldrechtsreform verjähren Gutscheine 3 Jahre nach Ausstellung gerechnet vom 31.12. des Ausstellungsjahres.

Auf den Gutscheinen kann natürlich auch eine Frist festgelegt sein. Dagegen ist meiner Meinung nach rechtlich nichts einzuwenden.

Mikel_Nbg (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 14:29 Uhr:

Das sehe ich aber anders. Ich habe dazu auch ein paar Urteile gefunden:

Geschenkgutscheine dürfen nicht Verfallen

Geschenkgutscheine dürfen kein Verfallsdatum tragen, da dieses eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt, wenn ein Gutschein seinen Wert verliert, weil er nicht rechtzeitig eingelöst wurde (LG München, Az. 702109/95).

Geld zurück nach Verfall von Geschenkgutscheinen

Wer seine Liebsten mit Geschenkgutscheinen überrascht, erlebt mitunter Monate später eine Überraschung: Viele Gutscheine tragen ein Verfallsdatum. Doch das ist häufig unwirksam, weil

zu knapp bemessen. Das Landgericht M \ddot{u} chen hat eine zehnmonatige Befristung abgelehnt und auf die gesetzliche Verj \ddot{a} hrung von 30 Jahren verwiesen. Anders kann das aber sein, wenn der Geschenkgutschein f \ddot{u} r eine ganz bestimmte Ware ist, die der H \ddot{a} ndler nat \ddot{u} rlich nicht ewig bereithalten kann, etwa ein modisches Jackett. Aber auch dann muss er nach Ablauf der Frist den Geldwert erstatten - allerdings nicht die volle Summe: Seine Gewinnmarge darf er einbehalten. Dasselbe kann er \ddot{a} brigens tun, wenn der Beschenkte - vor Ablauf der Frist - lieber den Geldbetrag m \ddot{a} chte als die Ware.

high-lander (m \ddot{a} nnlich) schrieb am 9.9.2006 um 15:01 Uhr:

"In der Mehrzahl der F \ddot{a} lle wird eine solche Befristung im ber \ddot{a} hmt ber \ddot{a} chtigten Kleingedruckten, den Allgemeinen Gesch \ddot{a} ftsbedingungen, geregelt und ist meist rechtlich nicht zu beanstanden; denn man muss dem H \ddot{a} ndler zugestehen, seinen Warenbestand in bestimmten Zeitr \ddot{a} umen zu kalkulieren.

Eine zu knapp bemessene Frist ist allerdings unwirksam, so dass Sie auch noch nach Fristablauf Einl \ddot{a} ssung des Gutscheins verlangen k \ddot{o} nnen. Das Landgericht M \ddot{u} chen hat mit Urteil vom 26.10.95 (Az: 7 O 2109/95) festgestellt, dass eine 10-monatige Befristung zu knapp ist. Ob auch andere Gerichte diese Meinung teilen, ist jedoch fraglich."

<http://www.verbraucherzentrale-nrw.de/UNIQ115780678520308/link4531A.html>

tobi1798 (m \ddot{a} nnlich) schrieb am 25.9.2006 um 19:04 Uhr:

Im BGB steht meines Wissens nach nichts, was gegen ein Verfallsdatum von Geschenkgutscheinen spricht. Generell verj \ddot{a} hrt ein Anspruch aus einem Gutschein somit nach 3 Jahren (wie jeder Anspruch, \ddot{A} § 195 BGB).

Da die Verfallsfrist meist in AGB vereinbart wird, ist die Vereinbarung anhand von \ddot{A} § 307 I BGB zu pr \ddot{u} fen. Fraglich ist hierbei ab wann eine "unangemessene Benachteiligung" vorliegt. Dies kommt wohl auf den Einzelfall an. Die Chancen d \ddot{a} rften aber bei einer Verfallsfrist von unter zwei Jahren ganz gut sein.

Margarethe (weiblich) schrieb am 6.8.2009 um 10:27 Uhr:

Ich habe einen Gutschein f \ddot{u} r eine \ddot{A} oeb \ddot{e} rnachtung bekommen. Verfallsfrist 9 Monate. Kann ich da etwas tun?

Margarethe (weiblich) schrieb am 6.8.2009 um 10:35 Uhr:

Antwort an high-lander: Danke f \ddot{u} r den Link zur Verbraucherzentrale.

Manuela77 (weiblich) schrieb am 4.3.2010 um 15:08 Uhr:

Erst vor kurzem gab es ein Urteil, dass Amazon Gutscheine nicht verfallen d \ddot{a} rfen. Erinnerung mich leider nicht mehr an die Quelle bzw. den Link wo ich das gelesen habe. Soweit ich wei \ddot{s} gilt das aber nur f \ddot{u} r Geschenkgutscheine und nicht f \ddot{u} r generell befristete Gutscheincodes wie sie etwa auf <http://www.gutscheinrausch.de> ver \ddot{a} ffentlicht werden.

Sehr oft st \ddot{u} ht man ja auch auf Anbieter, welche einen Gutschein als Dankesch \ddot{e} n f \ddot{u} r einen Einkauf oder die Registrierung bei einem Newsletter verschenken. F \ddot{u} r diese Gutscheine gilt meines Wissens diese Regelung ebenfalls nicht.

ruebchen (m \ddot{a} nnlich) schrieb am 5.3.2010 um 17:46 Uhr:

Manuela77:

Also verstehe ich das richtig wenn ich jetzt z.B. über meine Standard-Seite <http://www.gutscheinrabatt.eu/> etwas kaufe also einen Gutscheincode dort nutze aber, ja jetzt kommt das große aber, das gekaufte mir defekt ist oder ähnliches, ich es umtausche und dann ein neues erhalte, aber eben dann der Gutscheincode abgelaufen ist, was dann? der Preis bleibt doch, weil der "Vertrag" zu der Gültigkeitszeit des Codes abgeschlossen wurde bestehen oder? oder hat der Verkäufer ein anderes recht bzw eine sogenannte marktliche?

RickJames84 (männlich) schrieb am 22.3.2010 um 17:11 Uhr:

Gut zu wissen ... hatte mich nämlich bei <http://www.meingutscheincode.de> immer gewundert, ob die für nur so kurze Zeit gültig sein dürfen. Scheint dann aber ja alles bei den Gutscheinen richtig zu gehen ;-)

ruebchen (männlich) schrieb am 4.6.2010 um 10:54 Uhr:

warum laufen dann aber eine Vielzahl von Gutscheinen erst in einem Jahr ab?
Der RickJames84 meinte, nur für kurze Zeit. auf <http://www.einfach-sparsam.de/geld-sparen/gutscheine-aktionen/> findet man aber das ältere Gutscheine wo es jetzt schon heißt: gültig bis 31.01.2011. Wie ist dann das möglich?

peterrobin (männlich) schrieb am 9.6.2010 um 15:16 Uhr:

[quote=ruebchen;158423;40208]warum laufen dann aber eine Vielzahl von Gutscheinen erst in einem Jahr ab?
Der RickJames84 meinte, nur für kurze Zeit. auf <http://www.einfach-sparsam.de/geld-sparen/gutscheine-aktionen/> findet man aber das ältere Gutscheine wo es jetzt schon heißt: gültig bis 31.01.2011. Wie ist dann das möglich?[/quote]

Das ist ganz einfach. GutscheinCodes wie man sie auf den Gutscheinseiten, auch auf www.Gutscheine.de findet sind anders als die Geschenkgutscheine die man kauft. Die GutscheinCodes stellt der Shop den Gutscheinseiten zur Verfügung, damit diese die Shops bewerben können. Wie lang der Code und die Aktionen gültig sein sollen kann der Shop frei nach Belieben (und Kalkulation) festlegen. Die Zeitspanne reicht von Stunden bis hin zu mehreren Jahren.

Jenny84 (weiblich) schrieb am 5.7.2010 um 16:15 Uhr:

Gutscheine verjähren nach 3 Jahren, gerechnet vom 31.12. des Jahres. Siehe: <http://gutschein Tipp.wordpress.com/2010/06/16/können-gutscheine-verjahren/>
Das gilt natürlich nicht für frei verfügbare Gutscheine, die zu Promotion-Zwecken von den Shops bereitgestellt werden.

strassih (männlich) schrieb am 6.8.2010 um 12:45 Uhr:

So, mal zusammenfassen hier:

Es gibt hier zwei Arten von "Gutscheinen", die hier scheinbar synonym gebraucht werden:

1. Gutschein ohne Gegenleistung:

Das dürfte ein einfaches Schuldversprechen einer Partei sein, ad incertas personas vielleicht

sogar, die meiner Meinung nach ohne Gegenleistung auch befristet gegeben werden darf. Hierzu zählen z.B. die McDonalds-Gutscheine etc. Hier spricht nichts gegen eine Befristung, da diese Leistung grundsätzlich nicht von einer Gegenleistung abhängig ist.

2. Geschenkgutscheine, die man kauft

Bei diesen handelt es sich eigentlich nur um eine Art von Surrogat würde ich sagen. In jedem Fall hat die eine Partei, der Schenkende, hier schon seine Leistung erbracht, indem er den "Gutschein" gekauft hat. Die Gegenleistung, nämlich das Ausschütten der Waren gegen den im Gutschein bezifferten Wert, steht noch aus. Der Gutschein verkörpert also einen Anspruch gegen die andere Partei. Dieser Anspruch kann, da es sich um einen Verbraucher auf der anderen Seite handelt, nicht einfach so mit einer Ausschlussfrist belegt werden. Dagegen sprechen meiner Meinung nach schon die §§ 305 ff. BGB, insbesondere dürfte § 307 BGB dagegen sprechen. Hab jetzt keine Lust gehabt, ne spezielle Regelung zu suchen.

In jedem Fall ist der Gutschein damit für immer gültig, eine Ausschlussfrist greift nicht ein. Mit der Verjährung ist es schon wieder anders: Der Gutschein ist mit einem bestimmten Datum ausgefüllt, die Verjährung des Anspruchs läuft damit ab Ausstellung des Gutscheins nach den Regeln der §§ 195, 199 BGB und damit grundsätzlich 3 Jahre.

Was für Möglichkeiten nach den 3 Jahren bestehen könnte man noch überlegen. In jedem Fall gibt es bei solchen "Gutscheinen" aber kein "Verfallen", da die Ansprüche hieraus lediglich nach Eintritt der Verjährung nicht mehr durchsetzbar sind.

Beste Grüße

Henrik